



Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 16.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Kapellenstraße im Ortsteil Materborn zum Zwecke der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-213-0 aufzustellen. Geplant ist ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt neun Wohneinheiten. Ziel des Bebauungsplans ist es, eine städtebaulich sinnvolle Verdichtung für den Ortskern voranzutreiben und dem Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Das Vorhaben ist städtebaulich verträglich und entspricht den vorhandene städtebaulichen Strukturen und somit auch der städtebaulichen Zielsetzung. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 4-213-1. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 25.09.2018 bis zum 26.10.2018 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Des Weiteren sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-213-1 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Durch die Änderung der Nutzungsart im Geltungsbereich des B-Plans werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Für geplante Abriss- oder Umbaumaßnahmen ist jedoch vorab eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der insbesondere Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Haussperling zu überprüfen sind. Hinsichtlich des Abrisszeitraums ist ferner zu überprüfen, ob keine Bruten von nicht planungsrelevanten Arten vorhanden sind. Dies gilt auch für die Rodung des Gartenbereichs.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 10.09.2018

Die Bürgermeisterin
Northing